

Große Kreisstadt Wertheim
- Öffentliche Ordnung -

MARKTFESTSETZUNG
vom 01.09.2009

- I. Auf Antrag der Stadtverwaltung Wertheim – FG 2103 (Messe) -, 97877 Wertheim, Mühlenstr. 26 vom 15. April 2009 wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBL I S. 425) die

"Michaelismesse in Wertheim"

als Jahrmarkt i.S. des § 68 Abs. 2 GewO auf Dauer wie folgt festgesetzt:

1. Auf der Michaelismesse dürfen Waren **a l l e r A r t** gemäß § 68 Abs. 2 GewO feilgeboten und auch Tätigkeiten i.S. von § 60 b Abs. 1 GewO (selbständige unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart) ausgeübt werden.
2. Die Michaelismesse findet jeweils am Samstag vor dem 1. Sonntag im Oktober bis zum 2. Sonntag im Oktober statt.
Fällt der Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) auf einen Freitag, beginnt die Michaelismesse bereits an diesem Feiertag.
Hat der September 5 Sonntage, findet die Michaelismesse vom Samstag vor dem 5. Sonntag im September bis zum 1. Sonntag im Oktober statt.

Die Michaelismesse beginnt am Tag der Eröffnung um	14.00 Uhr
Ist der Tag der Eröffnung der Feiertag 3. Oktober, beginnt die Michaelismesse um	11.00 Uhr
und an den anderen Veranstaltungstagen um	11.00 Uhr
und endet für Verkaufsstände um	21.00 Uhr
für Essensstände und für Vergnügungsstände um	23.00 Uhr.

3. Als Ort der Veranstaltung wird das städtische Messegelände vor der Main-Tauber-Halle, der Parkstreifen entlang der „Untere Leberklinge“ und der Teilbereich vor der „alten Eisenbahnbrücke“ in 97877 Wertheim. Flurstück.Nr. 1519, 1520, 1522, 1518/1, 1518/2 und 336, Gewann „Untere Leberklinge“ (Kesselacker), - wie im angeschlossenen Lageplan rot gekennzeichnet- bestimmt.
4. Veranstalter ist die Stadtverwaltung Wertheim (FG 2103 Messe), Mühlenstr. 26, 97877 Wertheim.

II. Befreiung nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz (FTG).

Auf Ihren Antrag wird für die Durchführung des vorgenannten Marktes gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertagesgesetz (FTG) i. d. F. vom 08.05.1995 (GBl. S. 450) Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 6 Abs. 1 FTG erteilt.

III. Auflagen gemäß § 69a Abs. 2 GewO

1. Sämtliche während der Michaelismesse im Bereich des gesamten Messegeländes anfallenden Abwässer sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation von Wertheim einzuleiten.
2. Die von den Wohnwagen der Schausteller im Bereich des Tauberufers anfallenden Abwässer müssen über die erstellte Abwassersammelleitung mit nachgeschalteter Abwasserhebeanlage der öffentlichen Kanalisation von Wertheim zugeführt werden.
3. Das Marktgelände muß asphaltiert sein und vor Beginn der Michaelismesse und unmittelbar nach Beendigung gründlich gereinigt werden.
4. Für die Messebesucher müssen leicht erreichbare und hygienisch einwandfreie WC-Anlagen mit Waschgelegenheit, Seifenspender und hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen vorhanden sein.
5. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Lebensmittelständen müssen mindestens 50 cm breit sein.
6. Lebensmittelstände dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit stauberzeugenden oder stark riechenden anderen Lebensmitteln oder Waren, wie erdbehaftetem Gemüse, Kartoffeln oder Fischen errichtet werden.
7. Für Fischstände ist ein besonderer Messe- bzw. Marktteil mit der für lebende Fische notwendigen Wasserversorgung einzurichten.
8. Für die Aufnahme von verdorbenen oder beschlagnahmten Lebensmittel muß ein hinreichend großer verschließbarer Raum oder Behälter vorhanden sein.
9. Bei den Imbißständen „im Freien“ ist zu verfügen, daß ausreichend Abfallbehältnisse aufgestellt werden.
10. Marktstände an denen Lebensmittel behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, sind die einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2008) und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 25. Februar 1998 (BGBl. S. 1169) zu beachten.
Bei gewerblichen Betrieben ist von der Kenntnis dieser Vorschriften auszugehen, bei nichtgewerblichen Betrieben ist der Leitfaden des Ministerium Ländlicher Raum über den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Strassenfesten mit der Standgenehmigung zu übersenden.
11. Werden Tiere zur Schau gestellt oder sog. Ponyreitbahnen betrieben, muß der Betreiber eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz haben. Es ist regelmäßig vor Beginn der Messe zu prüfen, ob die Genehmigung noch gültig ist.
12. Bei der Marktdurchführung ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) und das Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) zu beachten.

13. Für den Umgang mit Druckgasbehältern (Gasflaschen) gilt die Druckbehälterverordnung.

Besonders wird auf die "Technischen Regeln Druckgase" TRG 280, und hier auf folgende Punkte hingewiesen.

Gemäß Ziff. 2.4 gilt als Entleeren, wenn Druckgasbehälter mit Entnahmeeinrichtungen verbunden sind und Gase entnommen werden.

Der Schutzbereich ist ein räumlicher Bereich um Druckgasbehälter mit brennbaren oder sehr giftigen Gasen, in dem infolge Undichtheiten an Anschlüssen und Armaturen oder betriebsmäßig beim Anschließen oder Lösen von Leitungsverbindungen oder infolge menschlicher Fehlhandlungen das Auftreten von Gas oder Gas-Luft-Gemischen nicht ausgeschlossen werden kann. (2.9 TRG 280)

Druckgasbehälter dürfen nur über Entnahmeeinrichtungen entleert werden, die für das jeweilige Gas geeignet sind, einen sicheren und gasdichten Anschluß an den Druckgasbehältern ermöglichen und keine Mängel aufweisen. (8.1.2 TRG 280)

An Stellen, an denen Druckgasbehälter zum Entleeren angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl von Druckgasbehältern bereitgestellt werden. (6.1 TRG 280)

Jeder zum Entleeren angeschlossene Druckgasbehälter für brennbare oder sehr giftige Gase muß von einem Schutzbereich umgeben sein. (1.9 TRG 280)

Bei Entnahme aus der Gasphase gilt z.B. im Freien für Einzelflaschen mit Gasen, schwerer als Luft (z.B. Propan) der Radius von 1m um den Druckgasbehälter und 0,5 m über dem Ventilanschluß als Schutzbereich. In Räumen verdoppeln sich diese Abstände.

14. Die „Fliegenden Bauten“ (Fahrgeschäfte) werden gesondert durch die Fachgruppe Bauordnungsrecht abgenommen.
15. Die nachträgliche Anordnung von Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

IV. Hinweise

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze wie zum Beispiel die Gewerbeordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitszeitordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz usw. wird hingewiesen.

V. Kostenfestsetzung

Diese Entscheidung ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Wertheim vom 20.11.2006 gebührenfrei.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wertheim, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, Widerspruch eingelegt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Widerspruchs bei der Behörde. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, eingeht.

VI. Anlage

1 Lageplan

1 Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten

Reiter